

**Delegationsrahmen
der Bundeszahnärztekammer
für
Zahnmedizinische Fachangestellte**

Novelliert und beschlossen vom Vorstand der Bundeszahnärztekammer
am 16. September 2009

1. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung durch den Zahnarzt

Die Ausübung der Zahnheilkunde bedarf nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) der Approbation als Zahnarzt. Der Zahnarzt/die Zahnärztin (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit: Der Zahnarzt) ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich.

Die Vorgabe aus dem ZHG dient der Patientensicherheit und dem Verbraucherschutz. Die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist originäre Aufgabe des Zahnarztes. Leistungen, die unter Arztvorbehalt stehen, können nicht von Berufsfremden ausgeführt werden. Der Zahnarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, was für die Behandlung von gesetzlich wie von privat versicherten Patienten gleichermaßen gilt.

Dieser Grundsatz ergibt sich außer aus dem ZHG auch aus zahlreichen weiteren Vorschriften. Zwischen Zahnarzt und Patient kommt ein Dienstvertrag nach §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustande, der den Zahnarzt nach § 613 BGB verpflichtet, die Leistung persönlich zu erbringen. Die persönliche Leistungserbringung ist für den Vertragszahnarzt darüber hinaus in § 15 Abs. 1 SGB V, § 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung und § 4 Abs. 1 Bundesmantelvertrag vorgeschrieben. Bei der Privatbehandlung können nach § 4 Abs. 2 GOZ Gebühren nur für Leistungen berechnet werden, die der Zahnarzt persönlich erbracht hat.

Die persönlichen Leistungen des Zahnarztes umfassen insbesondere

- Untersuchung des Patienten
- Diagnosestellung und Aufklärung
- Therapieplanung
- Entscheidung über sämtliche Behandlungsmaßnahmen
- invasive diagnostische und therapeutische Eingriffe
- Injektionen
- sämtliche operativen Eingriffe

Rechtsgrundlagen zur persönlichen Leistungserbringung und Delegation:

- Zahnheilkundengesetz (§ 1 Abs. 1, 3, 5 und 6)
- Heilberufsgesetze (länderspezifisch)
- Berufsordnungen der Zahnärztekammern
- Bürgerliches Gesetzbuch (§ 613 Satz 1)
- Sozialgesetzbuch V (§§ 15, 28 Abs. 1)
- Privates Gebührenrecht (§ 4 Abs. 2 GOZ)
- Vertragszahnärztliches Gebührenrecht (Bema)
- Zulassungsverordnung (§ 32 Abs. 1)
- Bundesmantelvertrag Zahnärzte (§ 4 Abs. 1)
- Röntgenverordnung

2. Delegation zahnärztlicher Leistungen

Das ZHG sieht in § 1 Abs. 5 und 6 vor, dass bestimmte Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin (im Folgenden Mitarbeiterinnen) delegiert werden können.

Hierbei sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG.
- Die konkrete Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
- Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
- Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
- Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).

Der Zahnarzt hat demnach den Einsatzrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und dies möglichst schriftlich zu dokumentieren, wie auch Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen.

Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht muss er überwachen, dass seine Mitarbeiterinnen seine Anordnungen und Weisungen beachten, den festgelegten Rahmen nicht überschreiten und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchführen.

Bei Beendigung des Einsatzes kontrolliert der Zahnarzt im konkreten Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Leistung und trifft alle weiteren Anordnungen. Insgesamt begleitet damit der Zahnarzt vom Anfang der Anordnung bis zum Ende des Einsatzes das Tätigwerden seiner Mitarbeiterinnen. Die Einhaltung dieser Delegationsgrundsätze stellt zugleich eine Maßnahme wirksamer Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Praxis dar.

Bei Tätigkeiten von dafür qualifizierten, nichtzahnärztlichen Mitarbeiterinnen außerhalb der Praxisräume z.B. in Altersheimen und Pflegeeinrichtungen im Rahmen prophylaktischer Maßnahmen insbesondere bei immobilen Patienten muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen.

3. Qualifikation

Art, Inhalt und Umfang der Delegation hängen von den verschiedenen gesetzlichen Vorgaben, der Qualifikation der Mitarbeiterin wie von der Art der Leistung und von Befund und Diagnose des konkreten Krankheitsfalles sowie der Compliance des Patienten ab.

Nach dem ZHG ist Voraussetzung für eine Delegation

- a) eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wie zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder zur Zahnarthelferin (ZAH) sowie
- b) eine ausreichende Qualifikation der Mitarbeiterin für die übertragenen Aufgaben.

Allgemein gilt, dass je qualifizierter die Mitarbeiterin ist, desto mehr Leistungen an sie delegiert werden können. Namentliche durch Fortbildungsmaßnahmen der ZFA z.B. durch IP-Kurse und Aufstiegsfortbildungen im Sinne des BBiG zur

- ZMV - Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin;
- ZMP - Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin;
- ZMF - Zahnmedizinische Fachassistentin und
- DH – Dentalhygienikerin

können weitergehende *Qualifikationen* erworben werden. Diese eröffnen weitergehende Delegationsmöglichkeiten, sofern sich der Zahnarzt von der dadurch vermittelten Eignung der Mitarbeiterin überzeugt hat. Der Zahnarzt muss ferner in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen weiter gegeben sind, da im Haftungsfall eine Entlastung nur möglich ist, wenn der Zahnarzt nachweisen kann, dass er sowohl in der Auswahl wie in der Überwachung die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

An Auszubildende zur Zahnmedizinischen Fachangestellten dürfen keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden.

Berufliche Qualifizierung nach staatlich genehmigten Prüfungsordnungen

Die Zahnärztekammern sind nach den Heilberufsgesetzen der Länder und dem Berufsbildungsgesetz für die Qualifizierung und die Durchführung der Prüfung zuständig. Die Fortbildungs- und Prüfungsinhalte ergeben sich aus staatlich genehmigten Prüfungsordnungen. Dadurch ist eine hohe und einheitliche Qualifikation gewährleistet.

Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Anerkanntes Berufsbild für die Zahnmedizinische Fachkraft gem. BBiG in dualer dreijähriger Berufsausbildung. Während der Berufsausbildung ist eine Delegation in der hier beschriebenen Bedeutung nicht zulässig.

Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte

Zusätzlich erworbene und durch Kammerprüfung nachgewiesene Qualifikationen in beruflichen Teilbereichen eröffnen delegationsfähige Leistungen in einem entsprechend erweiterten Einsatzrahmen, z. B. in den Bereichen:

- Prophylaxe
- Prothetische Assistenz
- Kieferorthopädische Assistenz
- Praxisverwaltung

Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP)

Eine umfassende und speziell ausgerichtete Aufstiegsfortbildungsmaßnahme gem. § 54 BBiG mit Qualifikation zur Fachkraft für Individualprophylaxe in allen Bereichen der Zahnarztpraxis wie z. B. Zahnerhaltung, Parodontologie und Implantologie mit einem Fortbildungsumfang von mindestens 400 Stunden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Inhalte der Fortbildung und der Prüfung ergeben sich aus der staatlich genehmigten Prüfungsordnung der Kammer.

Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF)

Systematische und umfassende Aufstiegsfortbildungsmaßnahme gem. § 54 BBiG mit einem Fortbildungsumfang von mindestens 700 Stunden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Inhalte der Fortbildung und der Prüfung ergeben sich aus der staatlich genehmigten Prüfungsordnung der Kammer.

Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV)

Systematische und umfassende Fortbildungsmaßnahme für den administrativen Bereich der Praxis mit den Schwerpunkten Abrechnung nach Bema und GOZ, Verwaltungskunde, Qualitätsmanagement, Ausbildungswesen und Informationstechnologie mit einem Fortbildungsumfang von mindestens 350 Stunden gem. § 54 BBiG. Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Inhalte der Fortbildung und der Prüfung ergeben sich aus der staatlich genehmigten Prüfungsordnung der Kammer.

Dentalhygienikerin (DH)

Eine breit gefächerte anspruchsvolle Aufstiegsfortbildung gem. § 54 BBiG mit Qualifikation zur Fachkraft für die Begleitung und Nachsorge der Parodontitistherapie, die mit ihrer Fachkompetenz eine entscheidende Schlüsselfunktion in der präventiven und therapeutischen Tätigkeit übernimmt. Der Fortbildungsumfang beträgt mindestens 950 Stunden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Inhalte der Fortbildung und der Prüfung ergeben sich aus der staatlich genehmigten Prüfungsordnung der Kammer.

4. Folgen bei Nichtbeachtung der Delegationsgrundsätze

Strafrechtlich

Wer die Zahnheilkunde ohne eine Approbation ausübt wird nach § 18 ZHG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Wenn eine nichtapprobierte Mitarbeiterin die Zahnheilkunde ausübt, macht sie sich strafbar. Wenn der Zahnarzt hiervon Kenntnis hat, macht er sich ebenfalls strafbar.

Ist eine Leistung, auch wenn sie delegierbar ist, nicht entsprechend der oben aufgeführten Allgemeinen Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen erbracht, handelt es sich um eine Ausübung der Zahnheilkunde ohne Approbation.

Zu beachten ist:

- ZFA, ZMP, ZMF, DH sind keine (approbierten) Heilberufe.
- ZMP, ZMF, DH sind keine Berufsbilder, sondern Aufstiegsfortbildungen,
- „Dental- oder Zahnkosmetikerin“ oder ähnliche Bezeichnungen sind keine Ausbildungsberufe, keine Heilberufe und keine anerkannten Aufstiegsfortbildungen.

Haftungsrechtlich

Werden die Allgemeinen Grundsätze nicht beachtet, hat dies auch haftungsrechtliche Konsequenzen für die vermeintlich „selbstständig“ arbeitende nicht-zahnärztliche Mitarbeiterin. Erbringt diese eine zahnärztliche Leistung außerhalb der Zahnarztpraxis ohne zahnärztliche Weisung, liegt die haftungsrechtliche Verantwortung bei ihr.

Maßnahmen, wie zum Beispiel professionelle Zahnreinigung (PZR), Fluoridierung, Politur, und Bleaching dürfen also von nicht-zahnärztlichen Mitarbeiterinnen nicht selbständig erbracht werden, da es sich nicht um rein kosmetische, sondern um zahnärztliche Leistungen handelt.

Arbeitsrechtlich

Eine Delegation bedingt das Weisungsrecht und die Aufsicht des Zahnarztes. Damit ist die Durchführung delegierter Leistungen nur im Anstellungsverhältnis möglich. Kommt es zu einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit einer vermeintlich „selbstständig auf Honorarbasis“ für eine Zahnarztpraxis arbeitenden, fortgebildeten Prophylaxeassistentin, wird rückwirkend ein Arbeitsverhältnis festgestellt.

Darauf, dass Zahnarzt und Prophylaxeassistentin eine selbständige Tätigkeit vereinbaren wollten, kommt es dabei nicht an. Das bedeutet, dass den Zahnarzt als Arbeitgeber nachträglich alle Pflichten eines Arbeitgebers treffen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass er Sozialabgaben nachzuzahlen hat.

5. Der zulässige Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundengesetz

Je nach Qualifikationsstufe eröffnet sich ein zulässiger Rahmen von Hilfeleistungen der bis an den durch nachfolgende beispielhafte Aufzählungen beschriebenen Rahmen reichen kann. Die umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung, muss garantiert sein.

a) *Radiologische Untersuchungen, Erstellen von Röntgenaufnahmen*

Einsatzrahmen ist die technische Erstellung des Röntgenbildes. Die Röntgenanordnung ist vom Zahnarzt zu erteilen.

b) *Dokumentation, Herstellen von Situationsabdrücken*

- z.B. Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen,
- z.B. Erheben und Dokumentieren von nicht-invasiv ermittelten Indizes.

c) *Konservierender / prothetischer Bereich*

- z.B. Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut,
- z.B. Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse,
- z.B. Herstellung provisorischer Kronen und Brücken,
- z.B. Füllungspolituren.

d) *Kieferorthopädie*

- z.B. Ausligieren von Bögen,
- z.B. Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen,
- z.B. Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten,
- z.B. Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.

e) *Kariesprävention*

- z.B. lokale Fluoridierung nach Verordnung mit Lack oder Gel,
- z.B. Versiegelung von kariesfreien Fissuren.
- z.B. Anfärben der Zähne,
- z.B. Erstellen von Plaque-Indizes,
- z.B. Kariesrisikobestimmung
- z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Karies erklären, Hinweise zur zahngesunden Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation

f) *Prävention der Parodontalerkrankungen*

- z.B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung: Verbände
- z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation
- z.B. Erstellen von Indizes,
- z.B. Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen.

**Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild
können im konkreten Einzelfall eine Delegation ausschließen.**

ANLAGE zum „Delegationsrahmen Zahnmedizinische Fachangestellte“ der BZÄK in der Fassung vom 16.09.2009

Die nachfolgende Delegationstabelle, die in einzelnen Kammerbereichen Verwendung findet, ist *nicht obligater Bestandteil* des Delegationsrahmens, sondern kann als Anlage von den Kammern fakultativ verwendet werden.

Der Zahnarzt, der Leistungen delegiert, kann dieses Raster im Rahmen seines Qualitätsmanagements für seine Assistenz individuell und in eigenem Ermessen festlegen.

Die Zahnärztekammern können auf Grundlage der vermittelten Fortbildungsinhalte im Rahmen der im jeweiligen Kammerbereich gültigen Fortbildungsordnungen weitere Empfehlungen hierzu abgeben.

Ausgewählte Delegationsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Qualifikation und individueller Fähigkeiten und unter fachlicher Weisung und Kontrolle des Zahnarztes gemäß ZHG für: Zahnarzthelferinnen, Zahnmedizinische Fachangestellte, fortgebildete ZFA, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin, Zahnmedizinische Fachassistentin und Dentalhygienikerin. Die Verantwortung festzustellen, welche Leistungen delegiert werden können, liegt immer beim Zahnarzt.

Name:			Qualifikation:				
delegierbar / nicht delegierbar <small>Delegation kann angekreuzt werden</small>	ZAH	ZFA	Fortgeb. ZFA/ZAH	ZMV	ZMP	ZMF	DH
Assistenz bei der Ausbildung von Auszubildenden							
Herstellen von Rö.-aufnahmen							
Grundlagen vermitteln: Zahnputztechnik sowie Hilfsmittel zur Mundhygiene und ihre Anwendung erklären							
Grundlagen vermitteln: Patienten über Mundhygiene informieren und instruieren, sowie zur Mundhygiene motivieren							
Beläge anfärben							
Ursachen von Karies und Parodontopathien erklären							
Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene							
Mundhygieneindices erstellen							
Spezielle Indices erstellen (z. B. SBI, API)							
Individuelles häusliches Mundhygieneprogramm erstellen							
Individuelles Fluoridierungsprogramm erstellen							
Lokale Fluoridierung mit Gelen od. Lacken							
Remotivation							
Durchführung der Ernährungsanamnese und einer Ernährungsberatung							
Mithilfe bei der individuellen Kariesdiagnostik und Kariesrisikobestimmung							
Entfernen von weichen und harten <i>supragingivalen</i> Belägen							
Entfernen von weichen und harten <i>klinisch sichtbaren subgingivalen</i> Belägen							

Name:			Qualifikation:				
delegierbar / nicht delegierbar <small>Delegation kann angekreuzt werden</small>	ZAH	ZFA	Fortgeb. ZFA/ZAH	ZMV	ZMP	ZMF	DH
Entfernen von <i>klinisch erreichbaren</i> subgingivalen Belägen *							
Entfernen von <i>klinisch erreichbaren</i> subgingivalen Belägen an Implantatoberflächen *							
Entfernen von interdentalen und subgingivalen Füllungsüberhängen							
Oberflächenpolitur							
Situationsabformung							
Zementreste entfernen							
Kunststoffreste entfernen							
Absolute Trockenlegung (Kofferdam)							
Versiegelung kariesfreier Fissuren							
Organisation und Durchführung der risikoorientierten Individualprophylaxe in <u>allen</u> Altersgruppen							
Prothetik: Provisorien erstellen							
Kfo: Vorauswahl und Anprobe von Bändern							
Kfo: Befestigen von Bögen nach Eingliederung durch den Zahnarzt							
Kfo: Ausligieren von Bögen							
Maßnahmen im Rahmen der Gruppenprophylaxe durchführen							
Assistenz BUS-Dienst							
Mitarbeit bei zahnärztlichem Praxis- und Qualitätsmanagement							
Assistenz bei der Fortbildung ZFA							
Mitarbeit beim Erstellen eines PAR-Befundes							
Organisation und praktische Umsetzung der unterstützenden parodontalen / implantologischen Therapie (Recall)							

* bei nicht-chirurgischen Eingriffen

Quellen/Literatur zur Delegation zahnärztlicher und ärztlicher Leistungen (Auswahl)

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz, ZHG) vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)

Sozialgesetzbuch V vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477) in der Fassung des GKV-WSG vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378): § 15 Ärztliche Behandlung, Krankenversichertenkarte, Abs.1

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (2007) Kooperation und Verantwortung Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung – Gutachten. Kapitel 2: Die Entwicklung der Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe als Beitrag zu einer effizienten und effektiven Gesundheitsversorgung, S. 69-194

Neumann-Wedekindt J (2006) Delegation in der Prophylaxepaxis. In: Lehrbuch Prophylaxeassistentin. Hrsg.: Roulet JF, Fath S, Zimmer S, Elsevier-Verlag, Jena, S. 267-274

Neumann-Wedekindt J (2005) Die Delegation in der Zahnarztpraxis - Delegationsgrundsätze der Bundeszahnärztekammer in aktualisierter Fassung. MedR 2, S. 81-83

Borchers H, Oesterreich D, Ziller S (2004) Musterfortbildungsordnungen für zahnärztliche Mitarbeiterinnen - Assistenz auf dem neuesten Stand. Zahnärztliche Mitteilungen 94, Nr. 1, S. 22-26

Öttl Chr (2006) Dentalhygiene nur unter Aufsicht. ZWP 1/2, S. 28

Rieger KP (2007) Delegationsmöglichkeiten des Zahnarztes. ZBW 2, S. 14

Erbsen M (2006) Die „Zahnkosmetikerin“ in eigener Praxis: unzulässig. Cosmetic Dentistry 3, Oemus, S. 60-61

Baumeister Chr (2007) Gekonnt delegieren, korrekt abrechnen. Dental Magazin 2, Deutscher Ärzte-Verlag, S. 82-84

Bahner B (2007) Delegation von Leistungen an Praxispersonal – Welche Tätigkeiten Ihr Personal vornehmen darf. KFO Zeitung 6, udp, S. 7

Krouský R, Ziller S (2005) Risiko bei Aufträgen an fortgebildete Assistenz – Fallstricke bei der Beschäftigung. Zahnärztliche Mitteilungen 95, Nr. 6, S. 98-102

Ziller S, Krouský R (2005) Keine persönliche Leistungserbringung – keine Selbstständigkeit!, Praxisnah 3, VmF, S. 15

Ziller S, Krouský R (2005) Selbstständig als Zahnkosmetikerin? Zu Risiken bei der Beschäftigung fortgebildeten zahnärztlichen Assistenzpersonals als „selbstständige Unternehmerinnen“, Praxisnah 4, VmF, S. 12-15

Ziller S, Krouský R (2007) Der Zahnarzt als Arbeitgeber. In: Der Weg in die Freiberuflichkeit - Praxisgründung. Hrsg.: Bundeszahnärztekammer, Quintessenz Verlag, Berlin, S. 45-59

Ziller S (2007) Berufe im Gesundheitswesen: Zahnmedizinische Fachangestellte. In: Das Gesundheitswesen in Deutschland. Hrsg.: Nagel E, Deutscher Ärzte-Verlag, Köln, 4. Auflage, S. 341-342

Schlund GH (2005) Zur rechtlichen Verantwortung des Assistenzpersonals: Arzhelferin – Krankenschwester. Der Arzt, Zahnarzt und sein Recht (A/ZusR), Heft 1, S. 1 - 6

Tönnies M (2000) Delegation und Durchführungsverantwortung – Rechtliche Grundlagen und berufliche Verpflichtung. Pflege aktuell 5, S. 290 - 292

BÄK (Bundesärztekammer) und KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) (2008): Persönliche Leistungserbringung - Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen. Dtsch Arztebl 105 (41), S. A2173-2177, <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=61785>